

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung der Sektion Gießen-Oberhessen

§1 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Jugendvollversammlung sind in § 4 Abs. 2 der Sektionsjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht nach § 4 Abs. 2 der Sektionsjugendordnung erfolgt durch Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises der Sektion Gießen-Oberhessen.

§ 2 Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

Leitung und Einberufung der Jugendvollversammlung sind in § 4 der Sektionsjugendordnung geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit ist in § 4 Abs. 4 der Sektionsjugendordnung geregelt.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

§ 4 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 der Sektionsjugendordnung genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.

2. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird.

2. Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.

4. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Protokoll

- 1. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält.**
- 2. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.**
- 3. Das Protokoll ist den in § 1 Sektionsjugendordnung genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**